

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Thomas Diener, Fraktion der CDU

Düngelandesverordnung

und

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Das Oberverwaltungsgericht Greifswald hatte aufgrund von Klagen betroffener Landwirte im November 2021 die Düngelandesverordnung vom 23. Juli 2019 und die Erste Landesverordnung zur Änderung der Düngelandesverordnung vom 20. Dezember 2020 für unwirksam erklärt und gleichzeitig keine Revision zugelassen. Dagegen hat die Landesregierung Beschwerde eingelegt, welche das Oberverwaltungsgericht abgelehnt und diese an das Bundesverwaltungsgericht zur dortigen Entscheidung weitergeleitet hat, die allerdings noch aussteht. Das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald ist also noch nicht rechtskräftig und damit die Erste Landesverordnung zur Änderung der Düngelandesverordnung vom 20. Dezember 2020 noch gültig.

Bei der Erarbeitung der Düngelandesverordnung 2020 erfolgte die Ausweisung der nitratbelasteten Gebiete auf Grundlage der ersten und zweiten Binnendifferenzierung. Detaillierte Erläuterungen dazu sind veröffentlicht auf der Homepage des Landwirtschaftsministeriums unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Landwirtschaft/Landwirtschaft/Landesduengeverordnung/>.

Im Ergebnis wurden nur die Flächen, die sowohl nach der 1. als auch nach der 2. Binnendifferenzierung als „rot“ eingestuft worden sind, als nitratbelastet ausgewiesen. Das sind rund 13 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche in Mecklenburg-Vorpommern.

1. Warum kam in Mecklenburg-Vorpommern bei der Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten nur ein Regionalisierungsverfahren zur Anwendung?

Bei der Ermittlung der Gebietskulisse für die Erste Landesverordnung zur Änderung der Düngelandsverordnung vom 20. Dezember 2020 kam ein Regionalisierungsverfahren lediglich für die Ausweisung von mit Nitrat belasteten Gebieten zur Anwendung. Grundlage sind vor allem § 6 und Anlage 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten (AVV GeA).

Demnach kann die immissionsbasierte Abgrenzung („1. Binnendifferenzierung“) erfolgen

1. durch Verfahren zur Regionalisierung,
2. für nach hydrogeologischen, hydraulischen oder hydrogeologischen und hydraulischen Kriterien abgrenzbare Gebiete innerhalb des Grundwasserkörpers, wenn die jeweils in diesem Gebiet liegenden Messstellen deutlich unterschiedliche Nitratbelastungen aufweisen,
3. für Einzugsgebiete von Trinkwasser- oder Heilquellenentnahmestellen, innerhalb derer belastbare Datengrundlagen zur Nitratbelastung im Grundwasser vorliegen, die eine gesonderte Betrachtung rechtfertigen.

Die drei Verfahren können auch kumulativ zur Anwendung kommen. Auch sind nach § 4 Absatz 2 der AVV GeA die unbelasteten Gebiete mit diesen Verfahren abzugrenzen.

In Mecklenburg-Vorpommern wurde für die immissionsbasierte Gebietsabgrenzung, als eine Grundlage für die Ermittlung der mit Nitrat belasteten Gebiete in der Düngelandsverordnung 2020, ein deterministisches Verfahren zur Regionalisierung (Voronoi-Polygone) verwendet. Nach diesem Verfahren erzeugt jede unbelastete oder belastete Messstelle ein eigenes Polygon, auf dessen Fläche der Messwert übertragen wird. Die Anforderung nach § 4 Absatz 2 der AVV GeA, unbelastete Gebiete abzugrenzen, wurde damit genauso erfüllt wie die Anforderung, belastete Gebiete abzugrenzen.

Eine Anwendung nach den Nummern 2 oder 3 brauchte nicht erfolgen beziehungsweise erfolgte quasi indirekt, weil:

- die Voraussetzung für die Anwendung von Nummer 2 „wenn die jeweils in diesem Gebiet liegenden Messstellen deutlich unterschiedliche Nitratbelastungen aufweisen“ mit dem Polygon-Verfahren schon erfüllt wurde – jede Messstelle hat ein Polygon erzeugt; es lag also keine weitere Messstelle in dem Polygon, die gleiche oder unterschiedliche Nitratwerte hätte aufweisen können,
- die Verwendung der Vorfeldmessstellen der Wasserversorger als Ausweisungsmessstellen dazu führte, dass die belastbaren Datengrundlagen dieser Messstelle zu einer Berücksichtigung als unbelastete oder als belastete Polygone ermöglichten.

Die Verwendung dieses Verfahrens wurde seitens des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald nicht beanstandet.

2. Wurde seitens der Landesregierung oder ihrer nachgelagerten Behörden ein Gutachten oder eine Untersuchung in Auftrag gegeben, um zu ermitteln, welche Regionalisierungsverfahren in Mecklenburg-Vorpommern Anwendung finden können?
 - a) Wenn ja, zu welchem Ergebnis kam das Gutachten bzw. die Untersuchung?
 - b) Wenn nicht, warum nicht?

Die Fragen 2, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Ja, es ist vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2020 ein Gutachten in Auftrag gegeben worden, welches das für Mecklenburg-Vorpommern am besten geeignete Verfahren auf der Grundlage der Hydrogeologie, des vorhandenen Messnetzes und der Beachtung der Grundwasserkörpergrenzen empfohlen hat. Dieser gutachterlichen Empfehlung ist die Landesregierung gefolgt.

Der beauftragte Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass in Anbetracht der Messstellendichte für eine direkte grundwasserkörperbezogene Regionalisierung in den einzelnen Grundwasserkörpern nur die Verfahren geeignet sind, die auf dem Voronoi-Polygonverfahren beruhen.

3. Warum verfügt Mecklenburg-Vorpommern nicht über eine ausreichende Anzahl an Messstellen, die für die Anwendung anderer Regionalisierungsverfahren notwendig wären?

Das Grundwassermessnetz des Landes entspricht den Vorgaben der Grundwasserverordnung, die vor allem der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie dient; sie und ebenso auch die europäische Nitratrichtlinie enthalten keine Vorgaben zur Anzahl an Messstellen.

Die durch die AVV GeA vorgegebene Messstellendichte von einer Messstelle auf 50 Quadratkilometer wird in Mecklenburg-Vorpommern eingehalten.

Die AVV GeA enthält weder eine Priorisierung der verschiedenen Regionalisierungsverfahren untereinander noch eine Bevorzugung eines der drei Verfahren für die immissionsbasierte Abgrenzung belasteter und unbelasteter Gebiete.

4. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass in Mecklenburg-Vorpommern mehr als das derzeit angewendete Regionalisierungsverfahren genutzt werden kann?

Es wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Unabhängig davon wurde das Landesmessnetz zur Bewertung der Güte- und Mengenbeschaffenheit des Grundwassers gemäß der Koalitionsvereinbarung 2016 bis 2021 schrittweise modernisiert und an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Dazu wurden mehr als 100 Grundwassermessstellen neu gebaut. Auch in der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 ist die Verdichtung des Grundwassermessstellennetzes weiter verankert.

5. Warum hat die Landesregierung bei der Erarbeitung der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten nicht darauf hingewirkt, dass Festlegungen getroffen werden, die auch in Mecklenburg-Vorpommern eine Binnendifferenzierung ermöglichen?

Die Frage geht von der Annahme aus, dass in Mecklenburg-Vorpommern eine Binnendifferenzierung nicht möglich sei. Diese Annahme ist unzutreffend, denn eine Binnendifferenzierung, die den Anforderungen der AVV GeA entspricht, ist auch in Mecklenburg-Vorpommern möglich und wurde zur Düngelandesverordnung vom 20. Dezember 2020 angewandt. Eine Binnendifferenzierung ist nur dann nicht möglich, wenn dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Greifswald gefolgt wird. Das Oberverwaltungsgericht Greifswald sieht für die Anwendung eines Regionalisierungsverfahrens eine Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse anhand von Stützmesstellen als zwingend erforderlich an. Dies geht nach Ansicht der Landesregierung über den Wortlaut der AVV GeA hinaus. Deshalb wurde Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision eingelegt.

6. Welche Schritte unternimmt die Landesregierung, um die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift so zu gestalten, dass künftig eine Binnendifferenzierung auch in Mecklenburg-Vorpommern, insbesondere vor dem Hintergrund der neuen Verwaltungsvorgaben der Bundesregierung, möglich ist?

Die Schritte sind im Wesentlichen abhängig von der noch ausstehenden Rückmeldung der Europäischen Kommission, ob sie mit den Vorschlägen des Bundes zur Überarbeitung der Gebietskulisse einverstanden ist oder nicht und welche Vorgaben die geänderte AVV GeA dann – absehbar nach Durchlaufen des Rechtssetzungsverfahrens – enthalten wird.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

7. Inwieweit wurden die Länder bei der Erarbeitung der neuen Bundesverwaltungsvorschrift eingebunden bzw. informiert?

Entsprechend der Meldung des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 22. Februar 2022 auf seiner Homepage haben das Bundesministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft am 18. Februar 2022 fristgerecht ihren Vorschlag zur Neuausweisung der stark mit Nitrat belasteten Regionen in Deutschland an die Europäische Kommission gesendet.

Dieser Vorschlag war zuvor in mehreren Gesprächen mit der Europäischen Kommission sowie mit den Bundesländern, auch Mecklenburg-Vorpommern, beraten, aber nicht endabgestimmt worden.

8. Inwieweit wird die Landesregierung eine Überprüfung der mit Nitrat belasteten Gebieten innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes von vier Jahren vornehmen?

Die Art und der Zeitpunkt der Überprüfung der mit Nitrat belasteten Gebiete sind abhängig von der noch ausstehenden Rückmeldung der Europäischen Kommission, ob sie mit den Vorschlägen des Bundes zur Überarbeitung der Gebietskulisse einverstanden ist oder nicht, und welche Vorgaben die geänderte AVV GeA dann – absehbar nach Durchlaufen des Rechtssetzungsverfahrens – enthalten wird.

9. Ist beabsichtigt, bei einer Behebung der vorhandenen Defizite die Gebietskulisse schon vor dem Ablauf der vier Jahre mit einer Binnendifferenzierung zu überarbeiten?

Auf die Antwort zu Frage 8 wird verwiesen.